

**PARITÄTISCHE PENSIONS KASSE** des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
**CAISSE PARITAIRE DE PENSION** de la Fédération Suisse des Avocats

Marktgasse 31 Postfach 7526 3001 Bern Tel 031 313 81 81 Fax 031 313 81 80 info@ppk-sav.ch www.ppk-sav.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	0 5. MAI 2010			+
No 442-055.1				

# PARITÄTISCHE PENSIONS KASSE des Schweizerischen Anwaltsverbandes

## Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2010



Der Stiftungsrat der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes (nachfolgend „PPK SAV“ genannt) erlässt in Anwendung von Art. 89bis Abs. 6 Ziffer 9 ZGB, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 das folgende Reglement:

### **Art. 1 Vorbemerkungen**

1. Bei einer Teilliquidation der PPK SAV erhalten die austretenden Versicherten (sog. Abgangsbestand) neben der Austrittsleistung einen Anteil an allfälligen freien Mitteln. Im Falle eines Fehlbetrags wird dieser von den Austrittsleistungen abgezogen, soweit das Altersguthaben gemäss BVG nicht betroffen ist. Wurden die ungekürzten Austrittsleistungen bereits überwiesen, so sind die zuviel überwiesenen Beträge der PPK SAV zurückzuerstatten.
2. Die Durchführung einer Teilliquidation erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung der Versicherten.

### **Art. 2 Voraussetzungen**

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
  - a) insgesamt eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt;
  - b) ein Arbeitgeber seinen Betrieb so restrukturiert, dass er den Versichertenbestand reduziert;
  - c) ein Anschlussvertrag auflöst wird.
2. Eine Verminderung des Versichertenbestandes ist dann erheblich, wenn sich innerhalb eines Rechnungsjahres (d.h. zwischen den Bilanzstichtagen) die Gesamtzahl der aktiven Versicherten, deren Vorsorgekapital mindestens 10 % des gesamten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten ausmacht, um mindestens 10 % reduziert.
3. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn
  - a) ein Arbeitgeber bisherige Tätigkeitsbereiche zusammenlegt, einstellt, verkauft, auslagert oder auf andere Weise verändert,
  - b) und dies das gesamte Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 5 % reduziert,
  - c) und mindestens 5 % der aktiven Versicherten ausscheiden.
4. Grundvoraussetzung für eine Teilliquidation bei Individualaustritten ist das Vorhandensein von freien Mitteln im Sinne von Swiss GAAP FER 26.

### **Art. 3 Zeitpunkt der Teilliquidation**

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember. Liegt eine unterjährige erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes oder eine Restrukturierung vor, ist jener Stichtag massgebend, der dem Ereignis liegt.



#### **Art. 4 Abgangsbestand**

1. Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis der Arbeitgeber durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, auflöst. Der Abbau kann auf einen bestimmten Zeitpunkt oder in einem Zeitraum erfolgen. Aktive Versicherte, die im Zusammenhang mit diesem planmässigen Abbau austreten, gehören ebenfalls zum Abgangsbestand.
2. Freiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie beispielsweise Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen und Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität sind für die Berechnung des Abgangsbestands nicht zu berücksichtigen.
3. Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst (Art. 2, Abs. 1, lit. c), gehören alle Arbeitnehmer sowie die Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand.
4. Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst.

#### **Art. 5 Verfahren**

1. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauer Zeitpunkt sowie den Abgangsbestand festzulegen.
2. Versicherte, die die PPK SAV verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 2 vorliegen. Er teilt den Antragstellern seinen Beschluss schriftlich mit. Absätze 6 bis 10 dieses Artikels sind anwendbar.
3. Der Stiftungsrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der PPK SAV hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.
4. Der Stiftungsrat ermittelt die mitzubehaltenden Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag. Austrittsleistungen, Deckungskapitalien sowie allfällige Ansprüche auf freie Mittel und technische Rückstellungen werden in bar an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so dass keine anlagetechnischen Risiken übertragen werden und kein Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an der Wertschwankungsreserve besteht.
5. Der Stiftungsrat beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.
6. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten im Sinne von Art. 6. Weist die PPK SAV einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert der Stiftungsrat das Bundesamt für Sozialversicherung (nachfolgend „BSV“ genannt).



7. Der Stiftungsrat räumt den betroffenen Versicherten (aktive Versicherte, Rentner und bereits ausgetretene Versicherte) eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren ein. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
8. Nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 7 beurteilt der Stiftungsrat den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die betroffenen Versicherten innert angemessener Frist erneut über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie beim BSV Beschwerde erheben können.
9. Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht beim BSV die Überprüfung des Einspracheentscheides, erlässt das BSV innert angemessener Frist eine Verfügung. Gegen den Entscheid des BSV kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.
10. Der Stiftungsrat vollzieht die Teilliquidation, wenn:
  - innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt, oder
  - keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch das BSV verlangt wird, oder
  - die Verfügung des BSV rechtskräftig geworden ist, oder
  - falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

## **Art. 6 Information der aktiven Versicherten und Rentner**

1. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten schriftlich über:
  - a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
  - b) den Stichtag der Teilliquidation;
  - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
  - d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);
  - e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in Franken;
  - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen;
  - g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
  - h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber dem BSV.
2. Auf Verlangen können die Versicherten die Teilliquidationsbilanz, die kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der PPK SAV einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Der Stiftungsrat setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.
3. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss des Stiftungsrates abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.



## **Art. 7 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz**

1. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.
2. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
3. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus
  - der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
  - dem Deckungskapital der Rentner (inklusive Verstärkung für verlängerte Lebenserwartung),
  - den technischen Rückstellungen und
  - allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.
4. Die Wertschwankungsreserven entsprechen dem vom Stiftungsrat definierten Sollwert.
5. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
6. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital.
7. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden Mittel entsprechend anzupassen.

## **Art. 8 Mitzugebende freie Mittel / Verteilschlüssel**

1. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen und der Deckungskapitalien der Rentner, ohne Verstärkungen, festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.

Die Austrittsleistungen und die Deckungskapitalien der Rentner werden nur berücksichtigt, sofern ein Anteil an den freien Mitteln pro Rentner mindestens CHF 500 beträgt.



2. Tritt eine grössere Gruppe von Versicherten, mindestens jedoch 10 Versicherte, in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= Kollektivaustritt), kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).
3. Muss die PPK SAV Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

#### **Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen**

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu entscheiden, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.
2. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht dem Anteil der mitzugebenden zu den verbleibenden technischen Risiken der aktiven Versicherten und der Rentner. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hatte.
3. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden Rückstellungen anzupassen.
4. In einem Übertragungsvertrag werden die Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.
5. Muss die PPK SAV Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.
6. Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen aus.

#### **Art. 10 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve**

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel und die technischen Reserven ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat.



2. Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Austrittsleistung und dem Deckungskapital der Rentner, soweit Rentner übertragen werden. Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte.
3. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden Wertschwankungsreserven anzupassen.
4. Muss die PPK SAV Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln und technischen Rückstellungen – auch die anteilmässigen Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.
5. Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf die Wertschwankungsreserve aus.

#### **Art. 11 Fehlbetrag**

1. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiven Versicherten in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.
2. In Analogie zu Art. 8 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.
3. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Können dadurch bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die erworbenen Rechte der austretenden Rentner nicht gewahrt bleiben, verbleiben diese bei der PPK SAV. Die Teilliquidationsbilanz ist dann entsprechend anzupassen.
4. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der PPK SAV zurückzuerstatten.

#### **Art. 12 Zins**

Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.



### **Art. 13 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind dem BSV zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 14 Bekanntmachung dieses Reglements**

Das vorliegende Reglement ist allgemein zugänglich und kann über die Homepage der PPK SAV eingesehen und ausgedruckt werden.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 19. November 2009 und gilt ab dem 1. Januar 2010. Es tritt mit Genehmigung durch das BSV in Kraft.

Bern, 13. April 2010

Für den Stiftungsrat  
PPK SAV

Dr. Franz Xaver Muheim  
Präsident der PPK SAV

René Rall  
Stiftungsrat

